Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

Name und Anschrift
(unbedingt Telefonnummer angeben)

Datum:

Angaben zum Grundstück

☐ Herstellung ☐ Erweiterung

des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Grundstück

Grundstücks-bezeichnung	Flur:		Flurstück:	Grundstücksgröße:	
Grundstücks-eigentümer oder Erbbauberechtigter	Name, Vorname:				
	Anschrift:				

Es sind folgende Einrichtungen	vorhanden	bzw. geplant
Drainage	☐	☐
Regenwasseranschlüsse	☐	☐
Schmutzwasseranschlüsse	☐	☐
Hauskläranlage	☐	☐

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Folgende Unterlagen sind beizufügen: (Bitte alle Unterlagen 2-fach)

1. Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten bzw. vorhandenen Gebäude und Anlagen mit Angabe über Größe und Art der Befestigung von Hofflächen.
2. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (Skizze) des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
   - Straße und Hausnummer
   - Gebäude und befestigte Flächen
   - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
   - Schmutz-/Regenwasserkanalisation (Grundleitungen)
3. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 (auch Skizze). Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche geplanten bzw. vorhandenen Entwässerungsgegenstände (Waschbecken, WC u. ä.) mit Angabe der lichten Rohrweite sowie des Materials enthalten.
4. Einen Schnitt durch das Gebäude, durch den die Lage des Leitungssystems, der Entlüftung sowie etwaiger Rückstau- oder Reinigungsverschlüsse erkennbar ist.
5. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser abgeleitet werden soll, sowie die Vorlage der Sicherheitsdatenblätter der Hersteller für die im Betrieb verwendeten Chemikalien.
6. Grundbuchauszug

Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.

Zur besseren Übersicht müssen

a) vorhandene Anlagen	schwarz
b) neue Schmutzwasseranlagen	rot
c) neue Regenwasseranlagen	blau
d) abzubrechende Anlagen	gelb

dargestellt werden.

Mir/uns ist bekannt, dass entsprechend § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes folgende Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen:

- Stoffe, die die Leitung verstopfen könnten, z.B. Schutt, Sand, Asche, Müll, Glas, Küchenabfälle (insbesondere Fette und Öle) und andere feste Stoffe,

- feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die das Abwasser oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid u. ä.),

- schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die die Materialien der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören bzw. erschweren können,

- Abwässer aus Ställen und Dunggruben.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir entsprechend der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Verbandes verpflichtet bin/sind bei Erstanschluss des Grundstücks an die zentrale Kanalisation den Abwasserbeitrag zu übernehmen bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung des (der) Anschlusskanals/ Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich bei Zweitanschluss/-schlüssen zu erstatten habe/haben.

Mir/uns ist bekannt, dass mit den Ausführungsarbeiten nicht vor Genehmigung durch den WA Holtemme-Bode begonnenwerden darf (§ 6 der Abwasserbeseitigungssatzung).

Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn durch den Verband die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn gegeben wurde.

.....

Unterschrift
Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter:

Formular drucken